

Halle und Umgebung.

Salle, 24. Juni.

Johannistag.

Kam ist der Höhepunkt des Jahres erreicht. Wir sind an der Wende angelangt: der längste Tag und die längste Nacht begehnen sie. Drei Tage des Stillstands folgen, an denen die Sonne genau zur gleichen Stunde auf- und niedergeht wie am 24. Juni, dem Johannistag, dann aber senkt sich wieder allmählich die Bahn, die Tage werden kürzer, bröckeln um Minuten ab, bis wir wieder bei der Tag- und Nachtgleichheit des Herbstbeginns angelangt sind.

Johannistag — das ist der Tag der Sonne und des Lichts. Das künftige Gelingen hat eine volle Kraft erreicht und sendet segnend überreiche Wärmeflutten auf die reisenden Menschen herab. Dieses Gefühl leitete unsere heidnischen Vorfahren, als sie auf bäumumfanden Höhen lodrende Feuer entzündeten. Von Licht sollte die Mittommernacht erstrahlen, bis das strahlende Gestirn wieder im Osten emportauchte. Brennende Räder — Symbole der Sonne — wurden ins Tal gestollt, und Riesen und Mächten sprangen durch die Flammen der Freudenfeuer, um Leib und Seele in der schöpfenden und reinigenden Kraft des Lichts zu säubern. Bei manchen germanischen Stämmen wurden wilde Tänze bis zum frühen Morgen um die Feuerbrände aufgeführt, heilkräftige Kräuter unter geheimnisvollen Sprüchen in die Flammen geworfen, ja, selbst Tieropfer dem strahlenden Baldur geweiht.

Mit dem Vordringen des Christentums fanden — für kurze Zeit — die Sonnenwendfeiern einen jähen Abschluß. Die Geisteskräfte unterdrückte mit Strenge den alten Volksbrauch und verbot die Freudenfeuer und übrigen Gebräuche, um so die Erinnerung an die uralte Sommerjohannwend zu tilgen. Aber zu tief wurzelte dieses alte Freudenfest in der Seele des Volkes. Und da die Geisteskräfte einlaß, daß sich die Gebräuche der Mittommernacht nicht ganz unterdrücken lassen, erfüllten sie die alten Formen mit einem neuen Inhalt. Der 24. Juni wurde dem Änderten Johannes des Täufers gewidmet. Und so entstand die christliche Sonnenwendfeier.

Im Grunde sind es die gleichen Eimmungen und Empfindungen, die heute wie ehemals den Inhalt des Sonnenwendfestes ausmachen. Nur der Name hat sich geändert. Aber wie früher lobern in der schönsten Nacht des Jahres die Flammenzweige gegen den sternüberfühten Himmel. Von einer ganz einigartigen Stimmung ist diese Nacht unwehig. Wie von geheimnisvoll raumenden Kräfte scheint die Natur erfüllt. Uralter Wunderglaube regt sich und das Märchen schlägt seine blauen, verträumten Augen auf. Leuchtende Wärdern ziehen wie Kometen einer winzigen Welt durch die laue Nachtluft. — All dieser Stimmungsauber erfährt durch die Sonnenwendfeier eine festliche Steigerung. Daß das uralte Fest erhalten bleibe und das Volksgemüt für die tiefen Schönheiten der Natur empfänglich bewahre, ist besonders in unserer Zeit der wachsenden nüchternen Lebenskämpfe aufs innigste zu wünschen.

N.

Erstanter Einbrecher. Ein aus Leipzig kommender Arbeiter wurde von einem Kaufmann dabei betrogen, wie er einen nachgemachten Dauschlüssel an einem am Moritzwinger befindlichen Grundstück, in dem in letzter Zeit mehrere Diebstähle ausgeführt worden sind, probierte. Der Arbeiter wurde festgenommen.

Schuldmordverbrechen. In einem Grundstück des Büttelsteins verurteilte sich ein 23jähriger Arbeiter durch Selbsttötung das Leben zu nehmen. Er wurde in vollständig heilmannlosem Zustande angetroffen, doch waren die Wiederbelebungsvorläufe von Erfolg.

Verurteilt und bestraft. Der polnische Arbeiter Josef Stancio hat in der Nacht vom 22. Juni mit noch zwei unbekannt gebliebenen Polen den Arbeiter Willkard nach dem Canenauer Weg verschleppt und dort bestraft. Er wurde festgenommen und der Staatsanwaltschaft auserhicht.

Gefohlen wurden: am 20. Juni ein falt neues Serrenfabrad, Marke „Görick“, Nr. 341 172, schwarze Rahmen, gelbe Felgen, Preislauf, richtiges Ventil verlohren, die noch neue Sattelkappe ist mit Gel drucktrant; am 21. Juni eine fibere Serren-Schillfabrad, Nr. 159 733; am 22. Juni ein Serrenfabrad, Marke „Willnera“, Nr. 28 145, Rahmen und Felgen schwarz, nach oben gebogene Lenkhaue, Korzfahrt, Vorpedelfreilauf mit Nüdttrittbremse, dreieckige Sattelkappe mit Delkante und einem Serrenbüchschlüssel.

Vom Tage. In der Mansfelder Straße fuhren ein Motorwagen der Stadtbahn gegen einen von einem Manne gezogenen Handwagen. Der Führer des Handwagens wurde zur Seite geschleudert und erlitt eine leichte Verletzung des linken Fußes, während sein Wagen eine starke Beschädigung erlitt. — Ein von auswärts kommendes Fuhrwerk fuhr auf der Elbfahrbücke in der Mansfelder Straße eine Gaslaterne um. — In der Reibiger Straße fuß ein Kraftwagen mit einem Passagier zusammen, wobei das Fahrrad stark beschädigt wurde. Wegen überhöhten Ambretreibens wurde eine Frauensperson festgenommen.

Gerichtsverhandlungen.

Strafkammer.

Salle, 23. Juni.

Das schließende Viehdiebstahl. In der Nacht vom 22. Juli 1912 wurden einem Wärdmeister in Bitterfeld ein Fahrrad und andere Gegenstände im Gesamtwerte von etwa noch 50 Mark gestohlen. Gleichzeitig mit dem Entwendeten war ein Wärdersgelle verschwinden, der erst vor vier Tagen seine Stellung antreten und sich C m f genannt hatte. Er hieß aber, wie spätere Ermittlungen ergaben, in Wahrheit Ernst Heimann; Namen und Papieren eines gewissen Eise hatte er sich widerrechtlich angeeignet. Er stammt aus Wernitz, ist 22 Jahre alt und trotz seiner Jugend schon oft wegen Eigentumsvergehens bestraft. Erst geraume Zeit nach dem Bitterfelder Diebstahl wurde er als der Täter ermittelt und vom dortigen

Schöffengericht zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Gegen diese Strafe legte er Berufung ein mit der Behauptung, er sei um die fragliche Zeit gar nicht in Bitterfeld gewesen, sondern in Hamburg. Er vermochte diesen Beweis aber nicht zu führen und wurde daher mit seiner Berufung abgewiesen.

Teure Freude am Weisheitskollen.

Der Händler Karl Stiöl aus Leipzig fuhr am 27. November v. J. mit seinem Wagen durch Scheußlich und knallte in der Salzkittstraße wiederholt mutwillig sehr laut mit seiner Weisheit. Ein hinzukommender Polizeiergeant vermahnte ihm das, worauf St. sehr heftig zu schimpfen begann. So daß sich diese Neugierige annehmen. Nach vergeblichen Aufforderungen, ruhig zu sein, mußte der Sergeant dem Wärdenden Verhaftung androhen. St. rief darauf höhnlich: „Sie wären mit gerade einer dazu, mich zu arretieren! Was mich, habe ich mit schon lange an den Stiefeln abgeknallt!“ Infolge dieser unziemlichen Ausrufung wurde St. wegen öffentlicher Beleidigung des Polizeiergeanten angezeigt und vom Scheußlicher Schöffengericht zu 40 Mark Geldstrafe verurteilt. Hiergegen legte er Berufung ein mit der Bitte um Freisprechung oder doch um mildere Strafe.

Er ist aus Bayern gebürtig und schon öfter wegen Gewalttätigkeiten, zum Teil auch gegen Beamte, verurteilt. In Leipzig hat er sich auch mancher Polizeiertrafen zugezogen, über die er in der Berufungsverhandlung bemerkte: „Ah, in Leipzig können wir Händler nur zu leicht zu Polizeiertrafen kommen! Wir leben dort jetzt in ewigem Streit mit der Polizei, denn die will uns den Strahlenbandel fast ganz unmöglich machen! Die Strafkammer hat seinen Anlaß zu einer Änderung des Schöffengerichtsurteils und verwirft daher die Berufung.“

Hohe Weisheitskollennahme.

Am zweiten Weisheitskollennahme v. J. fand in Thiendorf bei Brehna nach einem Tanzergnügen eine Schlägerei zwischen mehreren jungen Burischen statt. Schon im Tanzsaale selbst hatte die Streiterei begonnen, wurde aber einstuweilen geschlichtet, bis sie auf dem Heimwege erneut ausbrach. Ein Arbeiter aus Thiendorf erhielt bei dem Sandbrennen eine schwere Kopfverletzung, die ihn für 2 Tage arbeitsunfähig machte. Sie war an sich einsehend mit einem Messer beigebracht; er und seine Freunde hatten die Waffe für einen Dolch oder einen Hirschkorn angesehen. Den Schlag soll der bisher noch unbekanntes Dachdecker Hermann D o b e r t s c h, früher in Brehna, jetzt in Sandersdorf, verabschiedet haben, was er freilich behauptet. Das Bitterfelder Schöffengericht sprach ihn der gefährlichen Körperverletzung schuldig, hielt aber eine Gefängnisstrafe von 3 Wochen für ausreichend.

Er wollte jedoch freigesprochen sein und legte deshalb Berufung ein. Vor der Strafkammer erklärte er u. a., er habe sich bisher immer nur in besserer Gesellschaft mit ordentlichen Leuten gehalten und finde es nie zu gewöhnlich, sich auf der Straße herumzuschlagen, dadurch würde er nur seine Rumpfschuld verlieren. Das Berufungsgericht sah indes gleichfalls keine Härtekeit als voll erwiesen an. Der Staatsanwalt behauptete, daß nicht auch vom Amtsamtliche Berufung eingelegt sei; er würde sonst mindestens sechs Monate Gefängnis beantragt haben, da eine Strafe von 2 Wochen ganz außergewöhnlich milde für eine so gefährliche und tobe Verletzung lieg. Auch die Strafkammer fand das vom Schöffengericht festgesetzte Strafmaß sehr niedrig und wies D. kostenpflichtig ab.

Erstfälliger Kredit.

Der Schachtarbeiter Josef P e l e n s k i rebete Ende v. J. einem Fleischmeister in Könnern vor, er sei Lustiger bei Bohrarbeiten und bekomme in Rütze 40 bis 50 Arbeiter in Kost und Wohnung. Einstweilen habe er fünf Kostgänger, für die ihm der Meister doch das Fleisch liefern möchte. Sobald erst alle Kostgänger da seien, werde das gelieferte Fleisch stets sofort bezahlt werden; vorläufig solle alle 14 Tage Zahlung erfolgen. Der Meister gab arglos Fleischwaren auf Kredit her. Als er aber den ersten Schuldposten von 30,50 Mark bezahlt haben wollte, erfuhre er, daß P. nur einfacher Arbeiter war und auch noch bei anderen Geschäftsleuten ähnliche Vorgeschichte gemacht hatte. Der Meister machte mehrmals, P. wies ihm aber schließlich grob aus dem Hause und drohte ihm sogar mit einer Anzeige wegen Falschwidenspruchs. Der Fleischmeister ging nun fernerorts mit einer Anzahl in Könnern an P e l e n s k i s vor. P. ist noch unbekannt, der Betrag will er aus dem Jahre haben, weil er eine frange Frau und 7 Kinder habe. Das Schöffengericht in Könnern hielt eine Gefängnisstrafe von ein e r W o c h e für angezeigt, da der Schwindel sehr dreist und der Schaden des Betroffenen nicht unerheblich lieg.

P. wünschte geringere Strafe oder gar Freisprechung, seine Berufung wurde aber von der Strafkammer verworfen.

Gemilderte Strafe.

Der Arbeiter Karl F i e d l e r aus Könnern soll im Januar einen Haisn aufgelsen und im Februar nach einem Reibhahn geschossen haben. Die Anzeige gegen ihn wurde durch einen Arbeiter erstattet, der sich mit Fiedlers Angehörigen verstand hatte, weil diese sich mit seiner Frau geehnt und sie angezeigt hatten. Das Schöffengericht in Könnern fand P. des Jagdvergehens in zwei Fällen schuldig und verurteilte ihn zu sechs Wochen Gefängnis, außerdem noch zu 15 Mark Geldstrafe wegen Jagens zur Schonzeit.

Auf die Berufung P. ermäßigte die Strafkammer die vom Schöffengericht verkündeten Strafen auf eine Gesamtdgeldstrafe von 50 Mark.

Schöffengericht.

Die Verantwortlichkeit bei Wäuden.

Salle, 23. Juni.

Der hiesige Bauunternehmer K a t s c h e erhielt im Mai eine Strafverurteilung über 10 Mark wegen Zuwiderhandlung gegen § 23 der Baupolizeiverordnung. Dieser Paragraph lieg bei, daß von Baupolizeubehör, die einer liegen als die Strafe, eine befristete Fahrbahn nach der höher gelegenen Strage zu geführt werden soll. Gegen diese Verurteilung lieg K. beim Stadtanwaltschaftsverfahren. Am 2. Mai bezog sich Polizeiergeant M i e t t e nach dem Bauplatz, weil schon öfters von Umwohnern und anderen Klagen über Tierquälereien eingelaufen waren; die Pferde würden beim Herausführen der Wagen wegen des schlechten Zustandes der Fahrbahnen überanstrengt und mißhandelt. Nach K.s An-

gaben sollen jedoch die wenigsten von diesen Beschwerdeführern den Bauplatz wirklich haben einsehen können, sondern die angeblichen Klägerinnen nur aus den lauten Rufen der Geisührer beim Antreiben der Pferde irrümlich begehört haben. Polizeiergeant M i e t t e fand bei seiner Begehrtung des Platzes am 2. Mai die Fahrbahn nicht in Ordnung, noch seiner Ansicht nach, und der eines Polizeiergeanten fanden die Wagen bis an die Höhe in Lächer ein. Er forderte deshalb K. auf, eine vorfristmäßig befristete Fahrbahn anzulegen, zumal da es an diesem Tage geregnet hatte. K. erklärte ihm jedoch, die Fahrbahnen lieg in Ordnung, es lieg ganz gut möglich, die Führer da herauszubringen. Er geriet schließlich mit dem Kommissar in Streit, so daß dieser ihn abzuführen lieg. K. hat wegen dieser ihm ungeduldigst erziehenden Maßregel B e s c h w e r d e eingebracht; die Entscheidung hierüber ist einstweilen bis zur Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt, das K. durch seinen Einspruch gegen die Strafverurteilung veranlaßt hatte.

In die heutige Schöffengerichts-Verhandlung über diese Angelegenheit gingen die Aussagen der Zeugen über den Zustand der Fahrbahn sehr auseinander. Gegenüber der strengeren Auffassung des Polizeiergeanten und des Sergeanten waren zwei Mitglieder der städtischen Baudeputation der Ansicht, die Fahrbahnen lieg bei Revisionen vor und nach dem 2. Mai in Ordnung gewesen. Am 2. selbst war allerdings nicht rendiert worden. Der Kommissar nahm an, daß die Bahn, die gerade am 2. lieg durch den Regen mitgenommen lieg, erst nachher wieder in Ordnung gebracht wurde. Der Stadtbaupolizeiergeant hatte bei einer Besichtigung, die er noch am 2. nicht lange nach dem Vorfalle vornahm, die Bahn in normalem Zustande gefunden. Das Gericht trat in eine Abwägung dieser verschiedenen Beurteilungen nicht ein, sondern hob die Strafverurteilung auf aus Gründen des § 24 der genannten Verordnung. Nach diesem Paragraphen ist nicht der Bauunternehmer verantwortlich, sondern der Bauherr. Letzterer kann allerdings durch Vertrag die Verantwortlichkeit an den Unternehmer übertragen, was auch im vorliegenden Falle gesehen lieg. Aber der Polizei gegenüber hat diese Übertragung nur dann Gültigkeit, wenn ihr bei der Nachschau der Bauherrn bereits die schriftliche Erklärung vorgelegt lieg, daß die Verantwortlichkeit vom Bauherrn an den Unternehmer abgegeben lieg. Diese Vorlegung lieg aber hier nicht erfolgt; mithin hat K. der Polizei gegenüber nicht als der Verantwortliche zu gelten.

Betriebsleiter Bankrott. Karlsruhe, 24. Juni. Der Direktor der im Sommer v. J. vertrachten Darlehsbank, B e r w i m p, wurde wegen betrügerischen Bankrotts zu 3 m e i J a h r e n Gefängnis verurteilt.

Zum Tode verurteilt. Das Schwurgericht zu H e n s b u r g verurteilte den 23jährigen verheirateten zünftigen Arbeiter F r o n z a c d o w i c k zum Tode. Fronzac hatte am 28. Juli vor 3. Instanz in einem gerichtlichen lauernde politische Arbeiter mit einem Knüttel erschlagen und herauf zum Mörder der Tat feugnete, erachtete ihn das Gericht für überführt und lam zu dem genannten Urteilsluna.

Ein Champagnerprozeß. Paris, 24. Juni. Vor dem Handelsgericht in C e r n a y gelangte gestern ein sensationeller C h a m p a g n e p r o z e ß zur Verhandlung, bei dem es sich um eine Schadenersatzklage von viel weniger als 16 Millionen Franken handelte.

Ein hiesigjähriger Mörder vor Gericht. Paris, 24. Juni. Ein Schwurgerichtsprozeß gegen einen hiesigjährigen Mörder hat gestern in P e r u g sein Ende erreicht. Auf der Anklagebank saß er im Jahre 1844 geborene Bauer K a l e n t i n, der beschuldigt war, einen seiner Nachbarn aus R a d e r m a r o b e t zu haben. Kalentinn hatte dann den Leichnam seines Opfers in vierzehn Teile zerlegt und an verschiedenen Stellen im Walde vergraben. Die Verhandlung ergab grauenerregende Einzelheiten über die Rögheit, mit der der 70 Jahre alte Mann zu Werke gelangt war. Der Mörder wurde angeklagt seines hohen Alters anstatt zum Tode zu lebenslänglicher Zuchtstrafe verurteilt.

Zustichiffahrt.

Der Schmarckenluna.

Aus Königsberg, 23. Juli, meldet der Draht: Lieutenant Berna ist heute früh hier gelandet. Oberleutnant Surin war heute morgen in Anierburg aufgetrieben, erlitt aber bei Lapau ein neuer Motordefekt.

Eingeliefert a u s g e g e b e n haben bereits D. Steinhart (Eindesiger des Krünen Eisenmund), die Scherf (Krieger-Artillerie-Eindef), Luther (Gotha-Mercedes-Faude), G e a r d t (Gotha-Überseele), G e l t e r n nachmittags fanden örtliche Wettkerbe und abends ein Empfang durch die Stadterwaltung statt.

Ein Wunderwässerflugeug.

Paris, 24. Juni.

Der Flieger S p e r r y unternahm gestern mit einem von ihm erfundenen automatisch flablen Wasserflugzeug mit einem Fluggast an Bord mehrere verblühende Flüge. Sperr y lieg in einer Höhe von 150 Meter das Steuer los und sein Fluggast rieg auf die Flügel und ging darauf hin und her. Gleichwohl lehte das Flugzeug seinen Flug mit unvermindert Geschwindigkeit von 100 Kilometer in der Stunde fort.

Schule.

Städt. Handels-Hochschule 33 N. Nach dem letzten erzielten amtlichen Personalverzeichnis zählt die Handels-Hochschule im Sommersemester 1914 insgesamt 1478 Hochschüler, gegen 1432 im vergangenem Sommersemester. Die Zahl der im m a t r i k u l i e r t e n Studenten betrug, die im Wintersemester 1913/14 genau 600 betrug, ist auf 626 gestiegen. Neben Auf, die beschriebene Handels-Hochschule Deutschlands zu sein, hat die Kaiser-Hochschule nach den bisher vorliegenden Zahlen der anderen Handels-Hochschulen somit wieder abwärts.

Gelächtsverkehr.

(Für die Veröffentlichung unter dieser Ueberchrift übernimmt die Redaktion keinerlei Verantwortung.)

Für unsere Hausfrauen wird es auf sein, sich die diesjährige Obfertüte zu kaufen zu machen, indem sie sich einen recht groben Vorrat Obst, besonders aber Kirslchen, Äpfelchen, Mirsch und Wärdarbeiten einmachen. Als die bestbewährte Christinna hierzu empfehlen Siedler, K e r e i n o d, S p a r r e und K e r e i n o d, welche durch die vorläufige Qualität und feine Konstitution ein sicheres Gelingen gewährleisten. Das Rezept-System wurde auf vielen Anstellungen mit den höchsten Auszeichnungen bedacht. Täglige Vorkümmungen finden statt im Kisthofe der D a. S u r a b a r d t & C o e t e r.

Mariäne verurteilt oft qualvolle Stunden. Fernschol-Tabletten werden mit Erfolg dagegen angewendet. In Apotheken abzuholen.

